

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona- Verordnung Studienbetrieb

Vom 16. Dezember 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt am 15. Dezember 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „, einschließlich Sportstätten,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Sportstätten und Sportanlagen der Hochschulen sind bis einschließlich 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr geschlossen; im Übrigen bleibt § 1d Satz 2 Nummer 4 unberührt.

(3) Bibliotheken und Archive sind gemäß § 1d Satz 1 CoronaVO bis einschließlich 10. Januar 2021 für den Studienbetrieb und den Publikumsverkehr geschlossen.“

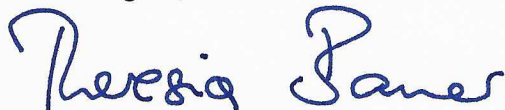
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

- d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Die“ durch die Wörter „Im Übrigen sind die“ ersetzt und die Wörter „sind unbeschadet der Bibliotheken und Archive nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Nummer 4“ die Wörter „soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen sind,“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „nach“ durch die Wörter „geltenden Vorschriften“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Amateurindividualsport“ das Wort „nach“ durch die Wörter „geltenden Vorschriften“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „20. Dezembers 2020“ durch die Angabe „10. Januars 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 2020



Bauer